OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651463/2/MZ

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des RS, vertreten durch GR, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.06.2019, BHLL/919100033203/19 VerkR21-57-2019/LL betreffend Zwangsstrafe

z u R e c h t:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) mit Bescheid vom 28.03.2019, GZ VerkR21-57-2019/LL, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 36 Monaten entzogen und ausgesprochen, dass der Bf den über die Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzuliefern hat.

Den Entzug der Lenkberechtigung begründete die Behörde mit einer im Raum stehenden Verurteilung des Bf wegen Suchtgifthandels. Die Zustellverfügung des Bescheides weist die Justizanstalt Linz als Zustelladresse aus.

b) Mit Schreiben vom 18.04.2019 wurde der Bf, nunmehr anwaltlich vertreten, aufgefordert, binnen 10 Tagen den Führerschein abzugeben, widrigenfalls eine Zwangsstrafe in der Höhe von 500 EUR verhängt werde. Der Bf teilte daraufhin mit, er befinde sich in U-Haft im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz, habe keinen Zugriff auf seinen Führerschein und könne daher den Behördenauftrag derzeit nicht erfüllen.

c) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.06.2019, BHLL/919100033203/19 VerkR21-57-2019/LL, wurde schließlich die im vorigen Punkt angedrohte Zwangsstrafe verhängt, ohne auf das Vorbringen des Bf einzugehen.

II. In der gegen den in Punkt I.c) genannten Bescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde macht der Bf wiederum geltend, in Haft befindlich zu sein und keinen Zugriff auf seinen Führerschein zu haben. Eine Abgabe würde erfordern, zumindest vorübergehend aus der Haft entlassen zu werden; ein Verschulden liege daher nicht vor, sodass ein Verschulden nicht gegeben sei.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.03.2019, GZ VerkR21-57-2019/LL, wurde dem Bf aufgetragen, den von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 23.08.2016, Zahl XXX, ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzuliefern.

Der Bf befindet sich seit der Zustellung des og Bescheides in U-Haft. Dass sich der og Führerschein im Verfügungsbereich des Bf befindet, kann nicht festgestellt werden.

d) Beweiswürdigung:

Der Bf hat vorgebracht, es sei ihm aufgrund der U-Haft nicht möglich, zu seinem Führerschein zu kommen. Dieses Vorbringen ist nachvollziehbar, da U-Haft wegen Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr angeordnet wird und ein Haftfreigang oder ähnliches daher nicht möglich sein wird. Anhaltspunkte dafür, dass der Bf unmittelbaren Zugriff auf seinen Führerschein hat, hat die belangte Behörde nicht ermittelt und vermögen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht erkannt zu werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 5 VVG lautet:

„Zwangsstrafen

§ 5. (1) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

(2) Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) ….“

b) Die belangte Behörde geht, wenn sie eine Zwangsstrafe erlässt, im Sinne des § 5 Abs 1 VVG zu Recht davon aus, dass es sich bei der Verpflichtung zur Abgabe

des Führerscheines um eine solche Handlung handelt, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt.

Auch das durch § 5 Abs 2 VVG vorgegebene Prozedere wurde eingehalten.

Die belangte Behörde übersieht jedoch, dass eine Zwangsstrafe nicht verhängt werden darf, wenn die Leistung von der Partei aus tatsächlichen Gründen nicht erbracht werden kann (VwGH 29.11.1972 Slg 4460F), wobei es dem Verpflichteten obliegt, die tatsächliche Unmöglichkeit darzutun (VwGH 27.6.1991, 91/06/0035; 20.4.2001, 99/05/0270).

Der Bf hat nachvollziehbar dargelegt, dass es ihm aufgrund der U-Haft tatsächlich unmöglich ist, seinen Führerschein bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzugeben. Der Beschwerde ist daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

c) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheins aufrecht ist und der Bf, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, der Anordnung zu entsprechen hat.

V. Zulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall aufgrund der Inhaftierung des Bf und dessen mangelndem Zugriff auf die Lenkberechtigung eine tatsächliche Unmöglichkeit im Sinne der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des VwGH vorliegt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer